

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 54

ausgegeben am 18. Februar 2026

Notenaustausch

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein
und der Europäischen Union betreffend die
Übernahme des Durchführungsbeschlusses
der Kommission vom 14. November 2025 zur
Festlegung des einjährigen Evaluierungs-
programms für das Jahr 2026 gemäss Art. 13
Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/922 über
die Einführung und Anwendung eines
Evaluierungs- und Überwachungs-
mechanismus für die Überprüfung der
Anwendung des Schengen-Besitzstands
(Weiterentwicklung des Schengen-
Besitzstands)

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 6. Februar 2026

Inkrafttreten: 6. Februar 2026

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 6. Februar 2026

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 17. November 2025, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützt, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. November 2025 zur Festlegung des einjährigen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2026 gemäss Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 4810 endg.)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklung akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.